

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Presseanfrage, die wir im Folgenden beantworten. Sollten Sie aus unserer Antwort zitieren wollen, nutzen Sie bitte den Zusatz „laut BMAS“ oder „laut Sprecher“.

1. Ist das Prinzip der Einheitlichkeit der Werkstatt (§1 der Werkstättenverordnung) im Hinblick auf die hier aufgeführten unterschiedlichen Bedarfe ein Hemmschuh für behinderungsspezifische Hilfen? Plant das Ministerium, die WVO im Rahmen einer Reform entsprechend zu ändern?

BMAS: „Der Grundsatz der einheitlichen Werkstatt besagt, dass den unterschiedlichen Arten der Behinderung und ihren Auswirkungen innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich Rechnung getragen wird. Zudem besteht die Möglichkeit der Gründung einer besonderen, auf Menschen mit einer bestimmten Art der Behinderung spezialisierten Werkstatt (vgl. § 220 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB IX), von der auch regelmäßig Gebrauch gemacht wird (vgl. Tabelle 34 des Abschlussberichts der Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt). Damit kann auch in Zukunft den Bedürfnissen der einzelnen Menschen mit Behinderung angemessen Rechnung getragen werden. Änderungen des § 1 WVO sind vor diesem Hintergrund nicht beabsichtigt.“

2. Rechtfertigen die Unterschiede an Anleitung, Begleitung und psychosozialen Hilfen von Menschen mit psychischer Behinderung nach Meinung des BMAS spezielle gesetzliche Rahmenbedingungen mit mehr Gestaltungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis? Falls nein, wie kann diesen Besonderheiten dennoch Rechnung getragen werden?

BMAS: „Ein wesentliches Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) war die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch mehr Teilhabe und Selbstbestimmung. Die Eingliederungshilfe wurde daher von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung soll sich – im Lichte insbesondere von Artikel 19 UN-BRK – unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich an dem individuellen Bedarf orientieren, der gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen zu ermitteln ist. Maßgeblich für die Leistungen zur Teilhabe ist daher nicht die Art der Behinderung, sondern der individuelle Bedarf. Wie zu Frage 1 dargestellt, bietet der bestehende rechtliche Rahmen ausreichend Flexibilität, um den persönlichen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen in angemessener Form gerecht zu werden.“

Mit dem BTHG und den Folgegesetzen wurden überdies das Budget für Arbeit, das Budget für Ausbildung und die anderen Leistungsanbieter eingeführt, die eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer WfbM bieten und gerade auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen neue Perspektiven für Teilhabe an Arbeit eröffnen. Ziel des BMAS ist es nun, diese Alternativen weiter zu stärken, sie für einen größeren

Personenkreis zu öffnen sowie bestehende Übergangshemmnisse zu beseitigen. Die entsprechenden Maßnahmen finden sich im Aktionsplan des BMAS für Übergänge aus den WfbM auf einen inklusiven Arbeitsmarkt.“

**3. Plant das BMAS generell eine Überarbeitung der Werkstättenverordnung?
Falls ja, auf welche Regelungen soll sich die Überarbeitung beziehen?**

BMAS: „Eine generelle Überarbeitung der Werkstättenverordnung ist nicht beabsichtigt. Sollten sich punktuelle Änderungen als notwendig erweisen, wird das BMAS diese vorschlagen.“

4. Soll es eine eigene Leistungsbeschreibung für das Zugangsmanagement zum Arbeitsmarkt geben? Wird diese Leistung auch für Dienste außerhalb der WfbM geöffnet und flächendeckend ausgebaut, um das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sicherzustellen?

BMAS: „Die Förderung von Übergängen von geeigneten Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist eine der gesetzlichen Aufgaben der WfbM und soll dies auch bleiben. Künftig sollen die WfbM ihre Aktivitäten noch stärker auf Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausrichten. Dazu hat das BMAS einen Aktionsplan vorgesehen. Demnach ist unter anderem geplant, dass WfbM verpflichtend Ziele zur Anzahl beziehungsweise zur Quote von ausgelagerten Arbeitsplätzen sowie zur Anzahl beziehungsweise zur Quote von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit den Kostenträgern vereinbaren. Daneben sieht der Aktionsplan auch vor, dass externe Fachdienste wie die Integrationsfachdienste noch stärker in die Übergangsbegleitung von ausgelagerten Arbeitsplätzen eingebunden werden sollen.“

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Fabian Stratmann
Stellvertretender Pressesprecher